



INF. 16

7. September 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung des Absatzes 6.2.6.1.5

(Dokument OTIF/RID/RC/2015/49 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/49 von ECMA)

Kommentar Deutschlands

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2015 wurde beschlossen, den Antrag 5 der Normen-Arbeitsgruppe anzunehmen. Dieser Antrag bestand darin, in Unterabschnitt 6.2.6.4 RID/ADR die Norm EN 16509 mit Ausnahme des Absatzes 9 in Bezug zu nehmen. ECMA schlägt vor, dass der Absatz 9 (Kennzeichnung) der Norm EN 16509 nicht in seiner Gesamtheit ausgeschlossen werden sollte, da nur ein besonderes Kennzeichen fehlt.
2. Anstelle des Ausschlusses des gesamten Absatzes 9 der Norm EN 16509, der sich auf die Kennzeichnung bezieht, schlägt ECMA vor, nur zu fordern, dass die Gaspatrone gemäß Absatz 1.8.8.4.1 e) RID/ADR zusätzlich mit dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum der Gaspatrone dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen ist.
3. Deutschland widerspricht der Argumentation von ECMA, dass das Baumuster schon durch die Kennzeichen mit der Bezeichnung des Gases, Menge und Druck des Gases sowie Fassungsraum eindeutig identifiziert werden kann. Insofern wäre auch bei Annahme des Vorschlages zur Kennzeichnung des Fassungsraumes zusätzlich das nach Absatz 1.8.8.4.1 e) RID/ADR geforderte Kennzeichen des Baumusters erforderlich.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. ECMA schlägt im gleichen Dokument vor, dass die in Unterabschnitt 6.2.6.4 RID/ADR in Bezug genommenen Normen genauso behandelt werden wie die in den Unterabschnitten 6.2.2.1 und 6.2.4.1 RID/ADR in Bezug genommenen Normen und diese somit verpflichtend anzuwenden seien.
5. Deutschland begrüßt die von ECMA vorgeschlagene Änderung. Deutschland sieht aber in der Konsequenz die Notwendigkeit, zumindest für Gefäße, klein, mit Gas auch die Fälle zu regeln, in denen keine Norm vorhanden ist. Die Alternative zur verpflichtenden Anwendung von Normen für Gefäße, klein, mit Gas mit einem Prüfdruck bis 450 bar kann nicht der ausschließliche Rückgriff auf die grundlegenden Anforderungen in Abschnitt 6.2.6 RID/ADR sein. Aktuell sind für Gefäße, klein, mit Gas mit einem Fassungsraum größer 120 ml keine Normen in Bezug genommen. Es wird ein zu Abschnitt 6.2.5 RID/ADR vergleichbares Verfahren der Verwendung und Anerkennung eines nationalen Regelwerks mit dem Ziel der mittelfristigen Harmonisierung als Norm vorgeschlagen.

Antrag 1

6. Deutschland schlägt vor, den Vorschlag 1 von ECMA aus Dokument OTIF/RID/RC/2015/49 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/49 wie folgt zu modifizieren (neuer Text ist unterstrichen und in fetter Schrift, zu streichender Text ist durchgestrichen und in fetter Schrift dargestellt):

"– für UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), die nicht giftige, nicht entzündbare verdichtete oder verflüssigte Gase enthalten: EN 16509:2014 Ortsbewegliche Gasflaschen – Nicht wiederbefüllbare kleine ortsbewegliche Flaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum bis einschließlich 120 ml für verdichtete oder verflüssigte Gase (Kompaktflaschen) – Auslegung, Bau, Füllung und Prüfung (~~ausgenommen Absatz 9~~). Zusätzlich zu den in Absatz 9.2.1 der Norm EN 16509 vorgeschriebenen Kennzeichen muss die Flasche **zur eindeutigen Bestimmung der Baumusters** mit dem mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum (in Liter) der Kompaktflasche und dem Zulassungskennzeichen nach **1.8.8.4.1 e)** gekennzeichnet sein."

Antrag 2

7. Deutschland schlägt in Ergänzung zu Vorschlag 2 von ECMA aus Dokument OTIF/RID/RC/2015/49 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/49 vor, am Ende des Unterabschnitts 6.2.6.4 folgenden Satz hinzuzufügen:

"Kann keine der oben genannten Normen angewendet werden, muss für die Konformitätsbewertung ein vergleichbar zu Abschnitt 6.2.5 anerkanntes Regelwerk verwendet werden. Die Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 müssen erfüllt sein."